

7. Sekundärliteratur

Johann Wilhelm und Johanna Eleonora Petersen. Eine Biographie bis zur Amtsenthebung Petersens im Jahre 1692.

Matthias, Markus

Göttingen, 1993

Kirchliche Verfassung

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

bei den Bürgermeisterämtern zugesprochen. Fortan bestand der vierköpfige Bürgermeisterrat (Curia) aus zwei Patriziern und zwei Vertretern der Bürgerschaft. Den endgültigen Verlust seiner Freiheit erlitt Lüneburg durch den unter den wirtschaftlichen Nöten des Dreißigjährigen Krieges zustande gekommenen Rezeß von 1639. Anlaß waren wieder Spannungen zwischen den Patriziern und der Bürgerschaft um kriegsbedingte Steuerlasten. Innerhalb der Bürgerschaft war die „Getreue Bruderschaft“ unter der Leitung des Buchdruckers und Verlegers Hans Stern (1582–1656) die treibende Kraft.²⁶ Der Landesherr nutzte die Unregierbarkeit der Stadt, um nun sein Hoheitsrecht über alle Bereiche des städtischen Lebens zu behaupten, auch wenn dem Magistrat noch lange Zeit einige untergeordnete Privilegien – etwa im Schul- und Kirchenwesen – blieben.²⁷

Kirchliche Verfassung

Lüneburg war aus zwei Dörfern zusammengewachsen und besaß daher bei der Stadtgründung mit St. Johannis und St. Cyriakus zwei Pfarrkirchen, die der geistlichen Jurisdiktion des Verdenener Bischofs unterstanden. St. Cyriakus aber war bereits im 14. Jahrhundert bedeutungslos geworden, nachdem die nach Freiheit strebenden Lüneburger ihre Stadt mit einer neuen Mauer befestigt hatten, die neben der herzoglichen Festung auf dem Kalkberg auch die genannte Pfarrkirche außerhalb der Stadt ließ. Seit dem Jahre 1406 besaß der Stadtmagistrat das Patronat über seine einzige Pfarrkirche.²⁸ Mit der Auflösung des Archidiaconates in Lüneburg und der Übertragung seiner Rechte (stellvertretende Jurisdiktion, Vermögensverwaltung) auf den ersten Pfarrer der Johanniskirche (1. Hälfte des 15. Jahrhunderts) war die Stadt kirchenpolitisch weitgehend unabhängig von außerstädtischem Einfluß.²⁹

Eine ähnliche Autonomie gewann die Stadt Lüneburg im Schulwesen. Das Schulmonopol des einflußreichen Lüneburger Michaelisklosters, das diesem auf Grund eines herzoglichen Privilegs von 1353 zustand, konnte der Magistrat ebenfalls im Jahre 1406 brechen, so daß er nun eine eigene, unter seiner Aufsicht stehende, bürgerliche Schule, das Johanneum, einrichten konnte. Freilich bestand die alte, auf das 10. Jahrhundert zurückgehende Michaelisschule (Partikularschule) weiter. Im Zuge der Reformation und der Säkularisierung der Klöster entstanden weitere Schulen in Lüneburg. Aus dem in ein evangelisches Stift für nachgeborene Adlige umgewandelten Kloster errichtete die Lüneburger Ritterschaft, der das Michaeliskloster seit der Reformation unterstand, eine Ritterakademie, die von 1656 bis 1850 bestand. Weniger lang konnte sich das universitätsähnliche „gymnasium illustre seu academicum“ halten, in dem nur in den Jahren von 1660 bis 1686 Vorlesungen über Theologie, Jurisprudenz, Politik, Logik und Eloquenz zu hören waren. Wegen zu geringer Einkünfte mußte es wieder geschlossen werden.³⁰

Die Reformation änderte zunächst wenig an den dargestellten Rechtsverhältnissen. Nur eine Neuordnung im Sinne des Evangeliums sollte stattfinden. Zwar unter politischem Druck Ernst des Bekenners und der Bürgerschaft, aber doch unabhängig vom Landesherrn schuf der patrizische Magistrat eine eigene reformatorische Kirchenordnung für die Stadt (1583/1585) und sicherte sich durch die Einsetzung eines Stadtsuperintendenten seine alten hoheitlichen Rechte über das Lüneburger Kirchenwesen. Im Auftrag des Rates sollte dieser nun die suspendierte oder aufgehobene geistliche Jurisdiktion des Verdenener Bischofs übernehmen. Die Präpositur (Propstei) mit den Aufgaben des ehemaligen Archidiaconats bestand bis zum Jahre 1687,

²⁶ HEUER 1969, 118–138.

²⁷ HEUER 1969, 146–151. Die Bestimmungen des Rezesses bei REINECKE, Geschichte 2, 1933, 273ff. Original im StA Lg.; die von mir benutzte Kopie in NSuUB Göttingen: 2° Cod. Ms. jurid. 703, p. 122–139. Zum Kirchen- und Schulwesen s. KANTELHARDT, Johanneum 1956, 16.

²⁸ Zum folgenden s. MATTHAEI, Kirchen 1956, 32ff.

²⁹ MATTHAEI, Kirchen 1956, 34.

³⁰ KANTELHARDT 1957, 17.

wurde aber nun nicht mehr von einem Geistlichen, sondern von einem Ratsbeauftragten verwaltet.

Mit der Reformation bekamen auch die mittelalterlichen Kapellen, die bislang der Johanniskirche unterstellt waren und dem großzügigen Stiftungswesen gedient hatten, das volle Recht einer selbständigen Pfarrkirche. Auch bei diesen, nämlich St. Nikolai, St. Lamberti und Heilig-Geist, nahm der Magistrat das Patronat für sich in Anspruch. Wie das aus den Rechtsurkunden rekonstruierte stadtherrliche Kirchenregiment konkret aussah, ist bislang noch nicht hinreichend erforscht.³¹ Die Entstehung der Lüneburger Pfarrkirchen aus ursprünglich von der Johanniskirche abhängigen Kapellen erklärt, warum es in Lüneburg keine festgelegten Pfarrsprengel und keinen Pfarrzwang gab. Die Lüneburger waren frei bei der Wahl von Prediger und Beichtvater.

Mit dem Erstarken des absolutistischen Landesherrn mußte Lüneburg auch in seinen kirchlichen Rechten Einbußen hinnehmen und an das fürstliche Konsistorium in Celle abtreten. Als entscheidende Wendemarke ist hierfür die bereits erwähnte Resolution Herzog Georgs vom 21. Mai 1639 anzusehen. Darin sichert der Landesherr dem Rat seine *iura patronatus* und den Pfarrern ihre *iura parochialia* zu, läßt auch die überkommenen Verfahren bei Berufung, Bestallung und Ordination der Geistlichen unangetastet, verlangt aber kraft seines *ius episcopale* die Oberaufsicht über die Lüneburger Kirche und behält sich vor allem die Bestätigung der berufenen Geistlichen vor. Hinsichtlich der Pfarrer begnügt er sich dabei mit Protokollen, die der Stadtsuperintendent über die Examina der Prediger und Diakone anzufertigen hat. Nur der Superintendent soll sein Examen und eine Probepredigt in Celle vor der fürstlichen Regierung ablegen. Der städtischen Regierung bleiben neben dem Patronat die Aufsicht über die Finanzen und die allgemeine Verwaltung der Kirchen- und Schulangelegenheiten, soweit sie ihrer Natur und Eigenschaft nach nicht vor ein Konsistorium gehören. Insbesondere beanspruchte das Konsistorium die Disziplinargewalt über Superintendent und Pfarrer, sobald ihre Lehre oder ihr Lebenswandel Anlaß zur Klage gaben.³²

Durch die Resolution aus dem Jahre 1639 wurde natürlich auch die Stellung des Stadtsuperintendenten erheblich geschwächt. Er war nun nicht mehr ein allein dem Rat der Stadt verantwortliches geistliches Oberhaupt, sondern unterstand in gleicher Weise der Aufsicht des fürstlichen Konsistoriums wie seine Kollegen. Er geriet damit nicht nur in das Spannungsfeld zwischen städtischer und landesherrlicher Regierung, sondern verlor auch seine Machtstellung gegenüber seinen Pfarrerkollegen im Geistlichen Ministerium der Stadt, die sich gegenüber ihrem Vorgesetzten durch Appellation an das Konsistorium in Celle behaupten konnten.

Beides mußte auch Petersen erleben. Über seine Amtskonflikte mit den Lüneburger Pfarrern wird unten zu handeln sein. Aber schon seine Berufung wurde durch die konkurrierenden Interessen von fürstlicher und städtischer Gewalt überschattet.

Berufung nach Lüneburg

Mitte August 1687 erfährt der Rat der Stadt Lüneburg von der Kurfürstlichen Regierung Brandenburgs, daß Kaspar Hermann Sandhagen auf die Generalsuperintendentur Hinterpommerns nach Stargard erwählt und berufen sei.³³ Die Generalsuperintendentur war seit dem Tod von Martin Sylvester Grabe am 23. November 1686 vakant. Seitdem hatte das Amt der aus Lüneburg stammende, pommerische Propst D. Franz Julius Lützens

³¹ SEHLING 6. 1, 1955, 630.

³² Vgl. Schlegel, Kirchenrecht 1, 1801, 399f.

³³ Protocollum, p. 3 und Brief der Kurf. Regierung an BuR von Lg., Cölln, den 19. 8. 87-StA Lg.